



**TU Berlin**

Institut für Erziehungswissenschaft

Hauptseminar: Integrative Pädagogik in Theorie und Praxis in Deutschland

Sommersemester 2006

Dozentin: Dr. Irene Demmer-Dieckmann

**Entwicklung und aktueller Stand der gemeinsamen  
Erziehung und Bildung von behinderten und  
nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen im  
Bundesland Sachsen**

Yvonne Jupé  
Christina Esche  
Agnes Hanusch

## Inhalt

1.	Allgemeine Entwicklung der gemeinsamen Erziehung und Bildung	03
2.	Überblick über den Stand der vorschulischen Erziehung und Bildung	03
	2.1 Rechtliche Regelungen	04
	2.2 Ambulante Frühförderung	05
	2.3 Integrative Kindergärten	05
	2.4 Die personelle Situation in integrativen Gruppen	05
	2.5 Die Sonderkindergärten	06
	2.6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Förderung der Integration	08
3.	Überblick über den Stand des Gemeinsamen Unterrichts in der Schule	08
	3.1 Aktuelle bildungspolitische Situation	08
	3.2 Schulgesetzliche Regelungen	08
	3.3 Quantitative Entwicklung	10
	3.4 Organisationsformen des Gemeinsamen Unterrichts	11
	3.5 Ausstattung und Ressourcen	12
	3.6 Positives, Probleme, Perspektiven	13
4.	Überblick: Übergang Schule – Beruf	14
5.	Besonderheiten des Bundeslandes Sachsen	15
6.	Vergleich der Entwicklung mit anderen Bundesländern	17
7.	Persönliche Einschätzung	19
8.	Literatur	21

## **1. Allgemeine Entwicklung der Gemeinsamen Erziehung und Bildung**

Die Integration behinderter Kinder wird in Sachsen an erster Stelle von den Eltern eingefordert, die sich oftmals mit Widerständen auseinandersetzen müssen.

Eine zentrale Bedeutung hat der integrative Übergang vom Kindergarten in die Schule, da die integrative Förderung im vorschulischen Bereich über 70% beträgt (vgl. Mahnke 2004, 1).

Um diese Förderung gewährleisten zu können, werden Integrationshelfer (Heilpädagogen) eingesetzt. Es gibt jedoch grundlegende Probleme bei der Finanzierung und der Bereitstellung dieser Heilpädagogen. Mit diesem Problem befassen sich in Sachsen Gerichte, wo Integrationshelfer mit Hilfe der Eltern erfolgreich eingeklagt werden (vgl. Mahnke 2004, 2).

Die neusten Zahlen zeigen, dass im vorschulischen Bereich mittlerweile ca. 80% aller Kinder mit besonderem Förderbedarf integrativ gefördert werden (Mahnke 2006, 1). Die integrative Förderung in den Kindertagesstätten wird durch das zuständige Sozialministerium finanziert. Seit Jahren wird eine flächendeckende heilpädagogische Zusatzausbildung für Erzieherinnen angeboten, die in integrativen Einrichtungen eingesetzt werden. Im Kindertagesstättengesetz ist die Integration als Vorrang verankert.

Im schulischen Bereich fand Integration ausschließlich auf Eigeninitiative einzelner Schulen bzw. Eltern statt (vgl. Heimlich 1998, 310f.).

Da vor allem zielgleiche Integration betrieben wurde und die Integrationsprojekte an Freien Schulen durch Kürzung von öffentlichen Mitteln deutlich beschnitten wurden, drängten immer mehr Eltern, vor allem von geistig behinderten Kindern, auf Verbesserungen im integrativen schulischen Bereich. Zu deren Unterstützung gründete sich 1998 in Chemnitz die Landesarbeitsgemeinschaft "Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen" (vgl. Mahnke 1999, 3). Mittlerweile steigt die Integrationsquote stetig (wenn auch nur geringfügig).

## **2. Überblick über den Stand der vorschulischen Erziehung und Bildung**

Seit vielen Jahren besteht in Sachsen ein sehr hoher Bedarf an Frühförderung für Kinder mit vorhandener oder drohender Behinderung.

Bereits 1996 wurden in den vom Beauftragten für Behinderte veröffentlichten „Leitlinien der Politik für Menschen mit Behinderungen“ Maßnahmen sowie Konzepte zur Förderung und Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder für Leipzig benannt.

Den Leitlinien ist zu entnehmen, dass etwa 7-10% der Kinder unter 6 Jahren im Jahr 1996 einer Frühförderung in unterschiedlicher Art und Intensität bedürfen. „Dazu gehören Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Bewegungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Wahrnehmungsstörungen und Sprachauffälligkeiten“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 11).

Den größten Anteil an der Frühförderung decken Frühförderstellen ab. Es werden jedoch keine exakten Zahlen darüber veröffentlicht, da es keine Pflicht zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen, sowie keine anonyme Meldepflicht von Ärzten (gem. BSHG § 125) gibt, die eine mögliche Behinderung des Kindes aufweisen (vgl. der Beauftragte für Behinderte 1996, 11).

## 2.1 Rechtliche Regelungen

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen und die dazu erlassene Integrationsverordnung vom 24.05.1995 führten zu einer weiten Verbreitung von "Integration im Elementarbereich [...], über die Hälfte der behinderten Kinder im Vorschulalter [sind] integriert. Die Zahl integrativer Kindertagesstätten stieg von 304 im Jahre 1993 auf 505 im Jahr 1997 an" (Mahnke 1999, 1).

Im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Neufassung vom 20. 11. 2005 wird in § 2, der die Aufgaben und Ziele von Kindertageseinrichtungen fixiert, im Absatz 4 formuliert: "Die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern.“ Nach § 19 SächsKitaG sind behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder „in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf“ (§ 19 SächsKitaG). Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte.

Weiterhin wird in § 19 SächsKitaG festgelegt, dass Eingliederungshilfen nach den §§53 und 54 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuch vom zuständigen Rehabilitationsträger zu übernehmen sind.

## 2.2 Ambulante Frühförderung

Um den hohen Bedarf an Frühförderung in Sachsen abdecken zu können, wurde bereits 1996 eine Ambulante Frühförderung eingerichtet. Diese Frühförderstätten fördern und behandeln die Kinder individuell unter Beteiligung der Eltern. Diese Förderung erfolgt in den Räumen der Frühförderstätten als Hausfrühförderung, jeweils auf der Grundlage einer medizinischen Diagnose und eines interdisziplinär abgestimmten Förderplans. Zurzeit arbeiten 2 Frühförderstätten mit heilpädagogischem und physiotherapeutischem Angebot in Leipzig. Diese betreuen alle entwicklungsgestörten, von Behinderung bedrohten und behinderten Kinder. Darüber hinaus befindet sich eine weitere Frühförderstelle für sehgeschädigte Kinder im Aufbau (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 12).

## 2.3 Integrative Kindergärten

Bei integrativen Kindergärten handelt es sich um Tageseinrichtungen, die sich um die Förderung sozialer Verhaltensweisen bemühen, bei der auch die Integration behinderter Kinder eine sehr wichtige Rolle spielt.

„Die gelebte Gemeinsamkeit behinderter und nicht behinderter Kinder soll als integrative Erziehung Sonderstellung und Sondereinrichtungen vermeiden und die gesellschaftliche Integration befördern“

([www.lebenmitbehinderungen.nrw.de/angebote/kindergarten.htm](http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de/angebote/kindergarten.htm), 1). In den Jahren 1994 bis 2004 hat sich die Zahl der Kinder, die integrative Tageseinrichtungen besuchen, mehr als verdoppelt: 1994 waren dies 1312 Kinder, im Jahr 2004 besuchten 3687 Kinder eine integrative Einrichtung (vgl. <http://www.kita-bildungsserver.de/52.0.html>).

## 2.4 Die personelle Situation in integrativen Gruppen

In der Sächsischen Integrationsverordnung (SächsIntegrVO) ist im § 5, Abs. 1

festgeschrieben, dass in jeder Gruppe, in der behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut werden, eine zweite pädagogische Fachkraft einzusetzen ist. Diese Notwendigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn drei Kinder in der Krippe, vier Kinder im Kindergarten und 10 Kinder im Hort den Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Aber auch die Möglichkeit des Abweichens von dieser Regelung wird in der Verordnung unterstrichen, wenn dies "zugunsten des Kindes" als notwendig angesehen wird.

Eine der eingesetzten Fachkräfte in solchen Gruppen soll entweder über eine Ausbildung als Heilpädagoge oder aber über eine heilpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.

## 2.5 Die Sonderkindergärten

„In Sonderkindergärten (Kindergarten für Behinderte) werden vor allem schwer- und mehrfachbehinderte Kinder gefördert, die wegen ihrer Behinderung anderweitig oder in einem Regelkindergarten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können. Sonderkindergärten sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe und unterliegen den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), § 39 ff“

([www.lebenmitbehinderungen.nrw.de/angebote/kindergarten.htm](http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de/angebote/kindergarten.htm), 1).

Bei diesen Sonderkindergärten handelt es sich um Sondereinrichtungen für Kinder mit sehr hohem förderpädagogischem Bedarf und medizinisch-therapeutischem Betreuungs- und Behinderungsaufwand.

## 2.6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Förderung und der Integration

Wie schon bereits erwähnt, versucht man in Sachsen seit 1996 behinderte Kinder so früh wie es geht zu fördern und zu integrieren. In den „Leitlinien der Politik für Menschen mit Behinderungen“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996) werden daher Maßnahmen für die Umsetzung der Förderung und der Integration dargestellt:

1. „Die Stadt Leipzig erarbeitet eine Konzeption zur wohnortnahen Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Integrationskindertageseinrichtungen“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13).

Aus dieser Maßnahme entnehmen wir, dass Betreuungen in der Nähe des Elternhauses für das entsprechende Kind angeboten werden sollen. Für die Frage,

inwieweit dies bisher umgesetzt werden konnte, konnten keine Informationen gefunden werden.

2. „Die Stadt Leipzig sichert auch weiterhin, gemeinsam mit freien Trägern, die Bedarfsdeckende Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Integrationskindertagesstätten ab“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13).

3. „Die räumlichen Bedingungen und die Ausstattung der kommunalen Integrationskindertagesstätten werden entsprechend den Richtlinien zügig verbessert. Bei baulichen Veränderungen wird der behindertengerechte Ausbau berücksichtigt“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13).

Mit dieser Maßnahme wird u.E. die finanzielle Unterstützung für die Umsetzung baulicher behindertengerechter Veränderungen zugesagt.

4. „Die Stadt Leipzig sichert ab bzw. nimmt darauf Einfluss, dass das Personal der integrativen Kindertagesstätten über die erforderliche Qualifikation verfügt“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13).

5. „Die Stadt Leipzig achtet darauf, dass Integrationseinrichtungen bei Erfordernis heilpädagogische und therapeutische Fachberatung durch Frühförderstätten und förderpädagogische Beratungsstellen wahrnehmen“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13). Wann die benannte Erfordernis gegeben ist, ist den Leitlinien nicht zu entnehmen.

6. „Die Stadt Leipzig nimmt darauf Einfluss, dass regelmäßig der individuelle Förderbedarf der in den Kindertagesstätten integrierten Kinder ermittelt und in Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen und anderen Anbietern die notwendige Förderung realisiert wird“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13).

7. „Die Stadt Leipzig unterstützt Bestrebungen, sonderpädagogische Einrichtungen im Sinne der Integration für nicht behinderte Kinder zu öffnen“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13).

8. „Die Stadt Leipzig strebt die Mitwirkung einer Integrationseinrichtung an dem Bundesmodellprojekt „Integration von Behinderten Kindern in Kitas“ an“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 13).

### **3. Überblick über den Stand des Gemeinsamen Unterrichts in der Schule**

#### **3.1 Aktuelle bildungspolitische Situation**

Ursula Mahnke (2006, 1) stellte in ihrem Länderbericht über integrative Förderung im Freistaat Sachsen fest, dass "sich in den letzten Jahren an dem eklatanten Ungleichgewicht der integrativen Förderung zwischen dem vorschulischen Bereich und der integrativen schulischen Förderung nichts geändert" hat.

Fast 80% der Kinder mit besonderem Förderbedarf werden im vorschulischen Bereich integrativ gefördert. Dem gegenüber steht eine Integrationsquote an sächsischen Schulen von 8% für das Schuljahr 2004/2005 (vgl. Mahnke 2006, 1f.). Laut Mahnke findet "schulische Integration [...] weiterhin nur für Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen und für Erziehungshilfe-Schüler" (Mahnke 2006, 3) statt. Hinzu kommt, dass Schulen in Freier Trägerschaft, die bisher die meiste Integrationsarbeit leisteten, aufgrund gesetzlicher Veränderungen erhebliche finanzielle Einschränkungen erfahren (vgl. Mahnke 2006, 3).

#### **3.2 Schulgesetzliche Regelungen**

In §13 des Sächsischen Schulgesetzes vom 03.07.1991 (geändert durch Gesetz vom 15.07.1994) war geregelt, dass Schüler und Schülerinnen die Förderschule besuchen müssen, wenn sie an einer Regelschule nicht ausreichend gefördert werden können (vgl. Heimlich 1998, 307).

Die Integration eines Kindes in die Regelschule war, so Heimlich (1998, 308), auf Antrag der Eltern möglich, woraufhin ein mehrschrittiges Verfahren in Gang gesetzt wurde (amtsärztliche Untersuchung usw.). Einschränkungen waren im Schulgesetz aufgeführt, zum Beispiel personeller Art. Über die Aufnahme eines Schülers mit Förderbedarf entschied die Schulleitung einvernehmlich mit der Schulaufsichtsbehörde. Heimlich beschreibt, dass das Verfahren in der Praxis oft an der Bereitstellung der benötigten Lehrerwochenstunden scheiterte. Ausnahme bildete die ambulante Förderung von Kindern mit "Sprachbehinderungen" durch das Förderschulpersonal an den Grundschulen (vgl. Heimlich 1998, 308).

In der Schulordnung der Förderschulen vom 27.03.1996 wurde festgehalten, dass nur Schüler und Schülerinnen mit "förderpädagogischen Bedarf" integrativ beschult



werden können, bei denen zu erwarten war, dass "sie die Anforderungen der Allgemeinen Schule unter der Voraussetzung der Bereitstellung von Hilfen erfüllen können" (Heimlich 1998, 308).

Am 01. August 2004 trat die aktuelle Schulintegrationsverordnung (SchIVO) in Kraft. In Artikel 2 wird festgehalten, dass grundsätzlich die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülern an einer öffentlichen Schule möglich ist. Es handelt sich hierbei also um eine "Kann-Regelung", was bedeutet, dass es keinen Rechtsanspruch auf Integration gibt. Sie ist abhängig von verschiedenen Faktoren: Erstens muss der sonderpädagogische Förderbedarf nach §13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen festgestellt werden. Zweitens geschieht die Unterrichtung nur aufgrund der in § 4 festgehaltenen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen. Drittens muss gewährleistet sein, dass der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf auch wirklich die erforderliche besondere Förderung an der öffentlichen Schule erhält.

Die Entscheidung, ob ein Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an einer öffentlichen Schule unterrichtet werden darf, trifft das Regionalschulamt. Allerdings müssen dazu die Eltern angehört werden (§ 2 Abs. 2 SchIVO). Die Genehmigung erfolgt jedoch nur, wenn die öffentliche Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Lernzieldifferente Unterrichtung ist in Sachsen nur an Grundschulen möglich. An allen anderen Schulen wird ausschließlich zielgleich unterrichtet (§ 5 Abs. 1 und 2 SchIVO). Die Schulintegrationsverordnung trifft keine Aussage darüber, welche Förderschwerpunkte es im Besonderen zu fördern gilt.

Ursula Mahnke kritisiert die neue Schulintegrationsverordnung in ihrem Länderbericht von 2006: Das neue Schulgesetz würde keinerlei Verbesserungen schaffen. Die Integration in Sachsen bliebe "nach wie vor eine Kann-Regelung mit Haushaltsvorbehalt [...] Die Einschränkung von zieldifferenter Integration auf die Grundschule ist weiterhin gültig" (Mahnke 2006, 2). Positiv hebt sie hervor, dass ein neu eingeführter Förderausschuss die Position der Eltern stärkt (vgl. Mahnke 2006, 2).

### 3.3 Quantitative Entwicklung und aktueller Stand

Laut Heimlich waren hörgeschädigte, körperbehinderte und sprachbehinderte Schüler im Schuljahr 1996/97 an den Grundschulen deutlich überrepräsentiert, nämlich 309 von 364 Schülern, das entspricht 85% (vgl. Heimlich 1998, 309).

"Geistige Behinderung und Lernbehinderung wird vergleichsweise wenig genannt (26 von 364= ca. 7%)" (Heimlich 1998, 310). Das bedeutet, dass in der Grundschule vor allem zielgleiche Integration vorherrschte. In Einzelfällen wurde zieldifferente Unterrichtung geduldet (vgl. Mahnke 1999, 2).

In der Sekundarstufe I (Heimlich bezieht sich hier auf Mittelschulen, welche in Sachsen den Sekundarbereich I, also Haupt- und Realschule, umfassen) gab es keinerlei Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung oder Sprachbehinderung, 16% von den 102 an Mittelschulen integrierten Förderschülern und Schülerinnen sind Schüler mit Lernbehinderungen (vgl. Heimlich 1998, 310).

In der Sekundarstufe II (Gymnasien) gab es im Schuljahr 1996/97 nur 61 körper-, seh- und hörbehinderte Förderschüler, die zielgleich unterrichtet werden (vgl. Heimlich 1998, 317).

In Sachsen ist zwar ein sehr geringer, dennoch aber stetiger Zuwachs zu beobachten (vgl. Mahnke 2000a, 1): Im Schuljahr 1996/97 wurden 526 Schüler und Schülerinnen integrativ beschult, ein Jahr später waren es 30% mehr (697). Im Schuljahr 1998/99 wuchs die Zahl nur noch um 5% an (736). Die Mehrzahl der 736 Schüler mit Förderbedarf wurde in den sächsischen *Grundschulen* integrativ unterrichtet (vgl. Mahnke 1999, 2). Im Jahr 2001 betrug die Integrationsquote nur noch 4% und ein Jahr später stieg sie auf 4,6% (vgl. Mahnke 2002, 1).

Die „KMK-Statistik“ liefert Zahlen der Förder- und Integrationsquote aus dem Jahr 2003, wonach die Förderquote 6,7% und die Integrationsquote 7% beträgt (vgl. KMK-Statistik 2005).

Im Schuljahr 2004/05 gab es in Sachsen 1.951 Integrationsschüler, was eine Verdoppelung in den letzten vier Jahren bedeutet. Trotzdem bleibt die Integrationsquote des Schuljahres 2004/05 von 8% weit hinter den Quoten anderer Bundesländer zurück (vgl. Mahnke 2006, 2).

"Die Verteilung auf die Schulformen ist seit Jahren gleich bleibend: 60% entfallen auf die Grundschule, 30% auf die Mittelschule und etwa 10% auf das Gymnasium"

(Mahnke 2006, 2). Ballungsräume sind Dresden und Leipzig mit Werten, die doppelt so hoch sind wie im Umland. Am häufigsten werden Schüler und Schülerinnen mit Sinnes- und Körperbehinderungen integrativ unterrichtet. Die Quote liegt hier zwischen 25% und 36%. "Schüler mit sozial-emotionalen Problemen werden zu mehr als einem Viertel integrativ beschult. Die Integrationsquote bei Schülern mit kognitiven Einschränkungen liegt hingegen bei 1%" (Mahnke 2006, 2f.).

### 3.4 Organisationsformen des Gemeinsamen Unterrichts

Besonders auffällig ist, dass in Sachsen auch die Kooperation zwischen einer Förderschule und einer öffentlichen Schule als Integrationsmaßnahme und somit als Organisationsform des Gemeinsamen Unterrichts verstanden wird. Kooperation heißt, dass mindestens eine Klasse einer benachbarten Förderschule im Gebäude einer öffentlichen Schule unterrichtet wird. Außerdem gibt es laut § 3 der Schulintegrationsverordnung drei weitere Formen der integrativen Unterrichtung. An erster Stelle steht die Unterrichtung eines Schülers mit sonderpädagogischen Förderbedarf in vollem Umfang in einer Klasse der öffentlichen Schule. Hierbei beraten sich die Lehrer einer Klasse „regelmäßig mit einem Lehrer des jeweiligen Förderschwerpunktes" (§ 3 Abs. 1 SchIVO). Eine zweite Möglichkeit ist, dass genau wie in der eben genannten Variante, die Schüler mit Förderbedarf in vollem Umfang am Unterricht der Klasse teilnehmen, hierbei jedoch ein zusätzlicher Lehrer die Schüler "in einem der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder im gesonderten Förderunterricht" fördert (§ 3 Abs. 2 SchIVO). Schließlich kann die Regelschule einige Schülern einer Förderschule an einzelnen Fächern teilnehmen lassen (in § 3 Absatz 3 der SchIVO von 2004 wird die aufnehmende Schule als öffentliche Schule im Vergleich zur Förderschule bezeichnet).

Nur zwei der vier verschiedenen Organisationsformen sehen eine uneingeschränkte Teilnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Regelunterricht vor (vgl. Mahnke 2000a, 233). „In den beiden anderen Formen ist die integrative Unterrichtung eines behinderten Schülers auch dann schon erfüllt, wenn dieser nur stundenweise am Unterricht der Regelklasse teilnimmt oder wenn die Klassen der Sonderschule im gleichen Gebäude wie die Regelschule untergebracht sind“ (Mahnke 2000a, 233).

Wie viele Schüler demnach tatsächlich in vollem Umfang integrativ gefördert werden, wird in keiner Quelle deutlich. Schon Heimlich teilte 1998 mit, dass über die Organisationsformen und Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Unterrichts kaum gesicherte Angaben vorliegen (vgl. Heimlich 1998, 310).

Auch die sozialräumliche Verteilung ist unverändert: Die Integrationszahlen in den Ballungsräumen Leipzig und Dresden sind etwa doppelt so hoch wie in anderen Gebieten (vgl. Mahnke 2006, 2). Daraus schließen wir, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und dem Wunsch nach integrativer Beschulung lange Fahrzeiten und weite Wege in Kauf nehmen müssen, wenn diese mit ihren Eltern nicht in den Ballungszentren leben.

Für die Stadt Leipzig gibt es Leitlinien der Politik für Menschen mit Behinderung. Darin wird auch der Grundsatz der Wohnortnähe erwähnt, wobei die Bedarfsdeckung weitestgehend in Wohnortnähe erfolgen soll, damit soziale Kontakte erhalten bleiben und entstehen können. Weiterhin sind die Möglichkeiten der Dezentralisierung bei allen Angeboten auszuschöpfen, um innerhalb der Stadt räumlich gut gestreute Angebotsstrukturen mit möglichst kurzen Wegen zu schaffen (vgl. Langfristiges Konzept zur Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Leipzig 1994, 4).

### 3.5 Ausstattung/ Ressourcen

Als Obergrenze gelten nach Schwägerl (2000, 232) für die Unterrichtung von

1. Blinden und Sehschwachen vier Lehrerwochenstunden,
2. Gehörlosen und Schwerhörigen vier Lehrerwochenstunden,
3. Körperbehinderten vier Lehrerwochenstunden,
4. geistig Behinderten fünf Lehrerwochenstunden,
5. Lernbehinderten drei Lehrerwochenstunden,
6. Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten vier Lehrerwochenstunden
7. Sprachbehinderten drei Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler.

Mit dieser Festlegung „ist zumindest ein Anspruch auf einen bestimmten Umfang zusätzlicher Förderung festgeschrieben, der [zuvor] in Sachsen nicht geregelt war.“ (Mahnke 2000b, 4). Mit der Festlegung von Obergrenzen und den Verweis auf den Haushaltsvorbehalt entsteht jedoch eine Einschränkung dieser Regelung, wodurch der tatsächlich bewilligte Umfang an Stunden auch darunter liegen kann (vgl.

Mahnke 2000a, 4).

Nach § 3 Absatz 2 der Schulintegrationsverordnung von 2004 darf bei den Formen der integrativen Unterrichtung eine Klassenstärke von 25 Schülern nicht überschritten werden.

Für eine integrative Beschulung müssen die erforderlichen Lehrkräfte, eventuell auch die entsprechenden Pflegekräfte und die erforderliche räumliche Ausstattung sowie Lehr- und Hilfsmittel vorhanden sein bzw. bereitgestellt werden. Das Regionalschulamt stellt außerdem fest, in welchem "zusätzlichen zeitlichen Umfang die für die integrative Unterrichtung benötigten Lehrkräfte [...] eingesetzt werden" Als Obergrenze [...] gelten fünf Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler" (§ 4 Abs. 3 SchulVO).

### 3.6 Probleme und Perspektiven

Wie 1998 von Heimlich beschrieben wurde, ist auch heute die zielgleiche Integration „noch das vorherrschende Modell der Integration in Sachsen bezogen auf den Schulbereich“ (Heimlich 1998, 312). Weiter beschreibt Heimlich die Chance für die Integration in wohnortnahen Schulen, die sich durch den Rückgang der SchülerInnenzahlen in den Förderschulen, einer nicht unangemessenen Erhöhung der Fahrtwege und einer Verhinderung der weiteren Vergrößerung der Einzugsgebiete ergibt (vgl. Heimlich 1998, 312). Die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss stärker unter sozialräumlichen Gesichtspunkten betrachtet werden (vgl. Heimlich 1998, 312). Obwohl hier Aussagen eines Textes aus dem Jahr 1998 aufgegriffen wurden, haben sie unserer Meinung nach noch heute Gewicht. Noch immer liegt die wesentliche Kraft in den Händen der Eltern, der Elterninitiative „Gemeinsam leben- gemeinsam lernen“.

Ein Punkt der für uns in jedem Fall ein Problem darstellt ist, dass das Integrationsverständnis in Sachsen auch die bloße Kooperation allgemeiner Schulen und Förderschulen umfasst (vgl. Mahnke 2006, 2).

Perspektivisch lässt sich erwähnen, dass die *Förderschulen für Lernbehinderte in Schulen zur Lernförderung* umbenannt wurden (vgl. Holzapfel 2005, 397). Außerdem

stärkt ein neu eingeführter Förderausschuss die Position der Eltern und unterstützt sie bei ihrem Integrationswunsch vor dem Schulamt (vgl. Mahnke 2006, 2).

#### **4. Übergang Schule – Beruf**

Die Literaturlage zu diesem Thema ist äußerst rar. Einen umfassenden Einblick in die berufsbildende Situation für Menschen mit sonderpädagogischen Förderbedarf gab uns lediglich die Stadt Leipzig.

Leipzig gab ein „Langfristiges Konzept zur Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Leipzig“ heraus. Unter dem Punkt „Berufliche Bildung für behinderte Jugendliche“ wird einiges über die Perspektiven nach der Schule deutlich. In diesem Punkt wird eine „dauerhafte berufliche Eingliederung“ als „Voraussetzung für eine umfassende gesellschaftliche Integration“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 16) betont. Sowohl Ausbildungsplätze mit staatlich anerkannten Abschlüssen als auch Ausbildungsplätze mit reduzierten Anforderungen in besonders geregelten Ausbildungsgängen seien demnach entsprechend dem jeweiligen Bedarf bereitzustellen. Außerdem würden überregional wirkende, behinderungsspezifisch ausgerichtete Berufsbildungswerke eine qualifizierte Berufsausbildung, unterstützt von begleitenden Diensten, bieten. Neben dem setze sich die Stadt Leipzig dafür ein, „dass in verstärktem Maße betriebliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche geschaffen werden“, da diese „im Vergleich zur überbetrieblichen Ausbildung den Übergang in ein Arbeitsverhältnis“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 17) erleichtern.

In dem Punkt „Arbeit und berufliche Bildungsmaßnahmen“ wird unseres Erachtens positiv eingeführt, dass für behinderte Menschen „die Teilhabe am Arbeitsleben [...] zugleich Selbstbestätigung, gesellschaftliche Anerkennung und Integration“ (Der Beauftragte für Behinderte 1996, 17) bedeutet. Leipzig versucht dafür behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie auch in den besonderen Arbeitsmarkt, die Werkstätten für behinderte Menschen, zu vermitteln.

Erwähnenswert ist weiterhin das Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz, das als Sondereinrichtung für die Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf fungiert. Hier ist das Ziel sehbehinderten und blinden Menschen den Abschluss in einem Ausbildungsberuf, aber auch die Eingliederung in den

Arbeitsmarkt zu ermöglichen. In Absprache mit dem Arbeitsamt wird unter Maßgabe der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen die Finanzierung übernommen. Integriert in das Berufsbildungswerk sind eine Berufsfachschule und eine Berufsschule für Behinderte unabhängig vom Förderschwerpunkt und Schwere der Behinderung (vgl. <http://www.bbw-chemnitz.de/index.php?id=1&page=1&language=de>).

Die Tatsache, dass wir nach langer Suche nur wenige Anzeichen für Integration nach der Schule gefunden haben, zu welchen wir weder genaue Zahlen noch Details über die praktische Umsetzung in Erfahrung bringen konnten, deutet darauf hin, dass eine Integration beim Übergang von der Schule zum Beruf im Freistaat Sachsen nicht gewährleistet ist.

## **5. Besonderheiten des Bundeslandes Sachsen**

Die Schulintegrationsverordnung sieht eine Fortsetzung der Beschulung nach der Grundschule nur für zielgleiche Integration vor (vgl. SchIVO 1999). „Jugendliche mit Lernbehinderungen oder geistiger Behinderung bleiben in der Sekundarstufe [demnach] immer noch gänzlich außen vor“ (Mahnke 2004, 2). Aber es gab im Jahr 2003 in einer Mittelschule in freier Trägerschaft in Chemnitz erstmals zieldifferente Integration (vgl. Mahnke 2004, 2). Trotzdem existiert in Sachsen weitgehend keine zieldifferente Integration. Sogar in Sachsens Grundschulen ist es trotz der Schulintegrationsverordnung sehr schwer, für Kinder mit geistiger Behinderung einen integrativen Lernplatz zu finden (vgl. LAGH 2006, 1). So genannte „Ausweichschulen“, also Schulen in Freier Trägerschaft, bieten hier anstelle staatlicher Grund- oder Mittelschulen eine Perspektive für zieldifferente Integration (vgl. Mahnke 2006, 3). Für die Aufnahme an einer solchen Privatschule werden Integrationshelfer zur Unterstützung benötigt. Außerdem müssen die Eltern das dafür benötigte Schulgeld aufbringen, in der Nähe einer solchen Schule wohnen und die Kraft haben, den Behörden die Stirn zu bieten.

Im Januar 2006 entschied jedoch das Obergerverwaltungsgericht in einem Gerichtsverfahren, „dass bei integrativer Förderung an einer Schule in Freier Trägerschaft keine Eingliederungshilfe für einen Integrationshelfer zu übernehmen ist“ (Mahnke 2006, 3) und sämtliche Kosten selbst getragen werden müssen (vgl. LAGH 2006, 2). Als Begründung wird dafür die Gleichwertigkeit von integrativer

Schule und Förderschule genannt (vgl. Mahnke 2006, 3). Zusätzlich zu dem Gerichtsurteil im Januar 2006 kommt, „dass eine staatliche Förderung für diese Schüler an Privatschulen zukünftig entfällt. Für eine zieldifferente Integration an einer privaten Mittelschule müssten die Eltern die Schulkosten von ca. 8.000 Euro pro Jahr nun selbst übernehmen“ (Mahnke 2006, 3).

In einer Pressemitteilung des sächsischen Kultusministeriums vom 06. April 2006 heißt es, dass laut Statistischem Landesamt, immer mehr behinderte Schüler gemeinsam mit nicht-behinderten Schülern lernen würden. Diese Beobachtung begründet Kultusminister Flath mit der Aussage „Die Förderschulen bereiten ihre Schüler immer besser auf Integration an den allgemein bildenden Schulen Sachsens vor“ (Pressemitteilung 037/2006, 1). Außerdem seien immer mehr Schulen auf die Aufnahme behinderter Schüler eingerichtet. Die Maßnahmen, um die Voraussetzungen für die Aufnahme behinderter Schüler zu schaffen, unterstütze der Freistaat Sachsen mit 65% der Kosten. Zusätzlich wird in der Pressemitteilung betont, dass es für Lehrer dauerhafte Fortbildungsprogramme gäbe.

## Lehrerbildung

Im Jahr 1998 war eine Qualifizierung für schulische Integration an den Universitäten Leipzig und Chemnitz an die Lehramtsstudiengänge geknüpft. Ausdrücklich in der Prüfungsordnung genannt werden integrationspädagogische Inhalte jedoch nicht (vgl. Heimlich 1998, 311). Außerdem gab es an der Universität in Leipzig einen Modellversuch "Integriertes Grundstudium Lehrerbildung 2001 (IGL 2001)", um die Lehrerbildungssituation zu verbessern.

Denn Integrationspädagogische Inhalte wurden in den Studienordnungen der Lehramtsstudiengänge nicht berücksichtigt (vgl. Heimlich 1998, 311).

Auch heute existiert an der Universität Leipzig ein Institut für Förderpädagogik an der erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Welche Bedeutung dort jedoch auf die integrationspädagogischen Inhalte gelegt wird, konnte nicht festgestellt werden.



## 6. Vergleich der Entwicklung mit anderen Bundesländern

Unseres Erachtens ist aufgrund der DDR-Vergangenheit des Bundeslandes die Integration in Sachsen leider bisher nicht sehr weit fortgeschritten. Laut KMK-Statistik (2005) liegen in Sachsen für 2003 die Förderquote bei 6,7% und die Integrationsquote bei 7%. Die politische Lage vor der Wende kann zwar „keine Ausrede“ für die gegenwärtig schlechte Situation sein, wie die Integrationsquote der KMK-Statistik von 2005 für das Land Brandenburg zeigt - sie liegt hier bei 23%, im Schuljahr 2004/05 sogar schon bei 25,2%. Aber Brandenburg gilt als Ausnahme unter den neuen Bundesländern. Es regelte schon im Schulgesetz von 1991 die vorrangige Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht. Dies lässt sich u.E. durch die geographische Nähe zum Bundesland Berlin zu erklären, wo es erste Schulprojekte schon ab 1976 gab (Fläming-Grundschule). In Berlin liegt die Integrationsquote laut KMK-Statistik von 2003 bei 30% (im Schuljahr 2004/05 bei 32,4%). Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die SPD-regierten Bundesländer, im Gegensatz zu konservativ regierten Ländern wie Sachsen oder Bayern, dem Gemeinsamen Unterricht offener gegenüber stehen.

Sachsen liegt mit den oben genannten Zahlen unter dem bundesweiten Durchschnitt von 13%. Der Freistaat reiht sich damit in die Riege der anderen ostdeutschen Bundesländer ein, die am unteren Ende der Tabelle liegen. Die Entwicklung der Integration in Sachsen lief wie im Nachbarland Thüringen schleppend. Thüringen erreicht allerdings eine Förderquote von 8,8% und eine Integrationsquote von 10% (vgl. KMK-Statistik 2003). Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 und auch das Thüringer Förderschulgesetz sieht die Förderung aller Schüler in allgemein bildenden Schulen vor. Wie in Sachsen gilt das natürlich nur unter finanziellen bzw. personellen Voraussetzungen. In Thüringen haben Eltern gegenüber Eltern aus Sachsen das Nachsehen, da dort zwar ein Elternwahlrecht besteht, es aber auf gesetzlicher Grundlage ausgesetzt werden darf (Thüringer Förderschulgesetz von 2003).

Sachsen gleicht auch dem Nachbarland Sachsen-Anhalt. Auch in diesem Bundesland ist die Integrationsquote extrem gering, sie liegt laut KMK-Statistik für das Jahr 2003 bei 3%. Dafür liegt die Förderquote mit 8,2% (vgl. KMK-Statistik von 2005) knapp hinter dem „Spitzenreiter“ Thüringen. Das heißt, ebenso wie in Sachsen

gibt es viele Schüler mit Förderbedarf, doch integriert unterrichtet werden diese nur in wenigen Fällen. Dennoch entwickelt sich der Trend langsam in Richtung integrativer Beschulung. Das „DDR-Denken“ im Sinne eines Sonderschulsystems mit möglichst homogenen Klassen als optimale Lösung hat zunehmend ausgedient. Im Gegensatz zu Sachsen wird jedoch die Bildungspolitik in Sachsen-Anhalt durch ständige Regierungswechsel negativ beeinflusst. Die Unterrichtsformen des Gemeinsamen Unterrichts sind in beiden Bundesländern ähnlich, und auch in Sachsen-Anhalt gibt es den gesetzlich verankerten Haushaltsvorbehalt.

Doch auch in den alten Bundesländern gibt es einen ähnlichen Stand der Integration von behinderten Kindern: Als Beispiel sei Bayern aufgeführt. Hier liegen die Integrationsquote laut KMK-Statistik von 2005 für das Jahr 2003 bei 8% und die Förderquote bei 4,9% (2003).

Zieldifferente Unterrichtung gab es bis zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Jahr 2003 nicht. Seit dieser Änderung können Kinder mit Behinderungen in Regelschulen auch dann unterrichtet werden, wenn sie nicht in der Lage sind, gleiche Lernziele zu erreichen: Nach § 2 Abs. 1 BayEUG ist die sonderpädagogische Förderung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen. Über die genaue Umsetzung der Neuregelung besteht jedoch Unklarheit (vgl. <http://www.intakt.info/49-0-schulische-integration.html#zusaetzlichefoerderstunden>). Darüber hinaus hängt eine Integrative Beschulung in Bayern von vielen Faktoren ab. Gemeinsamer Unterricht findet nur statt, wenn eine Unterrichtung überwiegend in der Klassengemeinschaft möglich ist, wenn das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei Fortschritte erzielen kann und wenn das Kind *gemeinschaftsfähig* ist (vgl. BayEUG § 41 Abs. 1). Das Kind kann bei seinem Besuch der Regelschule durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) unterstützt werden, jedoch nur in dem zeitlichen Rahmen, in dem es auch an einer Förderschule unterstützt werden würde (vgl. Lindmeier / Lindmeier 1998, 154). Demnach beinhaltet die sonderpädagogische Förderung durch den MSD nicht mehr als zwei Stunden pro Woche (vgl. interner Länderbericht Bayern).

Können Schulpflichtige mit sonderpädagogischen Förderbedarf nicht aktiv am Unterricht teilnehmen, müssen sie eine geeignete Förderschule besuchen (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). § 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG gibt Aufschluss darüber, wann ein Schüler nach dem Gesetz aktiv am Unterricht teilnehmen kann: „Eine Schülerin

oder ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn sie oder er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist“.

Über den Ort der Beschulung eines behinderten Kindes entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt (vgl. § 41 Abs. 3 Satz 7 BayEUG). Integration wird in Bayern vor allem durch Kooperation realisiert (vgl. interner Länderbericht Bayern)

## **7. Persönliche Einschätzung**

Die Entwicklung der integrativen Pädagogik in Sachsen geht sehr langsam voran, und es wird noch einige Zeit dauern, bis die Gesetzesänderungen und neue Regelungen greifen. Den Rückstand, den Sachsen zusammen mit den anderen neuen Bundesländern, ausgenommen Brandenburg, zu den alten Bundesländern hat, gilt es die nächsten Jahre zu verringern.

Seit der Wende hat sich Sachsen bildungspolitisch nur mäßig in Richtung integrative Beschulung bewegt. Ursula Mahnke beschrieb die Entwicklung treffenderweise als geprägt von „Fortschritte[n] mit Hindernissen“ (Mahnke 2004, 1). Den Vorstoß zur Integration machten in den 1990er vor allem Schulen in Freier Trägerschaft, die durch engagierte Eltern von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, aber auch von nicht betroffenen Eltern, unterstützt wurden. Dass nun besonders diese Einrichtungen, die quantitativ „den größten Anteil an der schulischen Integration leisten“ (Mahnke 2004, 1), vom Gesetzgeber durch eine geplante Neufassung des Privatschulgesetzes belastet werden, ist uns unbegreiflich. Für Ursula Mahnke (2006, 3) bedeutet dies das „Aus für die zieldifferente Integration in Sachsen“. Wir hoffen dennoch, dass die bundesweit zunehmende Tendenz in Richtung Gemeinsamer Unterricht, eine nicht ganz so pessimistische Einschätzung zulässt. Wie die Zahlen der KMK-Statistik (2005) belegen, bewegt sich Sachsens Integrationsquote heute im unteren Drittel des Ländervergleichs und liegt damit unter dem Bundesdurchschnitt. Trotzdem kann man sagen, dass sich etwas bewegt. Ein entscheidendes Problem sehen wir in der geringen Bedeutung, welche die Öffentlichkeit dem Thema *Schulische Integration* zukommen lässt. Anhand unserer persönlichen Schulerfahrungen in Sachsen können wir bestätigen, mit dem Thema

*Integration* vor der universitären Laufbahn nie konfrontiert worden zu sein.

Wir glauben, dass sich vor allem in den Köpfen der sächsischen Bevölkerung etwas bewegen muss und nicht nur auf den Schreibtischen entsprechender Abgeordneter.

## 8. Literatur

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000, zuletzt geändert am 24.07.2007. Online unter: URL:

[http://by.juris.de/by/gesamt/EUG\\_BY\\_2000.htm#EUG\\_BY\\_2000\\_rahmen](http://by.juris.de/by/gesamt/EUG_BY_2000.htm#EUG_BY_2000_rahmen)  
[17.11.2007]

Der Beauftragte für Behinderte; Dezernat für Soziales und Gesundheit; Der Oberbürgermeister; Stadt Leipzig (1996): Langfristiges Konzept zur Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Leipzig.

Heimlich, Ulrich (1998): Sachsen. In: Rosenberg, Manfred (Hrsg.): Schule ohne Aussonderung – Idee, Konzeption, Zukunftschancen. Pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Neuwied/Kriftel/ Berlin: Luchterhand, 307-317

Holzappel, Thomas (2005): Sachsen. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. Heft 10, 396-398

KMK: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2005): Online unter: URL: <http://www.kmk.org/statist/Dokumentation177.pdf> [10.02.07]

LAGH (Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte) - News 2006/032 vom 15.02.2006: Urteil des Oberverwaltungsgerichtes zur schulischen Integration. Online unter:

URL: <http://www.interreglife.org/index.php?menuid=236&reporeid=352> [20.06.06]

Mahnke, Ursula (1999): Länderbericht Sachsen. Online unter:

URL: <http://www.glgj-sachsen.de/Dokumentationen/Dokumentationen.htm> [22.07.06]

Mahnke, Ursula (2000a): Integration macht Schule – nun auch in Sachsen? In: Schulverwaltung MO. Heft 6, 233

Mahnke, Ursula (2000b): Schulische Integration nun auf dem Vormarsch? Online unter: URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/mahnke-vormarsch.html> [20.06.2006]

Mahnke, Ursula (2002): Heilpädagogische Aufgaben in der schulischen Integration in Sachsen. Online unter: URL: <http://www.senist.net/vl/xmldisplay.asp?myfilename=mahnke-aufgaben.xml&myfoldername=xml-gr&fromrecent=> [20.06.2006]

Mahnke, Ursula (2004): Länderbericht Sachsen. Online unter: URL: <http://bidok.uibk.ac.at/itagung/download/laenderbericht-sachsen-2004.doc> [14.08.06]

Mahnke, Ursula (2006): Länderbericht Sachsen. Online unter: URL: <http://bidok.uibk.ac.at/itagung/download/laenderbericht-sachsen-2006.doc> [20.01.07]

Pressemitteilung 037/2006 des Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 06.04.2006: Online unter: URL: <http://www.sachsen-macht-schule.de/smk2/kiprm.html?id=817> [20.06.06]

Schulintegrationsverordnung (1999): Online unter: URL: <http://www.ler-sachsen.de/htm/Arbeitsmaterial/Teil-5/5.05.13.html> [14.08.06]

Schulintegrationsverordnung (2004): Online unter: URL: <http://www.glgj-sachsen.de/Recht/Recht.htm> [22.07.06]

Schwägerl, Dieter (2000): Die Sächsische Schulintegrationsverordnung. Viele Wege ein Ziel. In: Schulverwaltung MO. Heft 6, 231 - 232

URL: <http://www.kita-bildungsserver.de/52.0.html> [15.06.2007]

URL: <http://www.intakt.info/49-0-schulische-integration.html#zusaetzlichefoerderstunden> [18.06.2007]

URL: <http://www.glgj-sachsen.de> [18.06.2007]